

TOP 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung der Integrationskurse für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Ausländerinnen und Ausländer mit humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Aufenthaltserlaubnissen sowie für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und Geduldete

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Drucksache: 756/13

I. Zum Inhalt

Nach bisheriger Rechtslage haben EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen keinen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen. Nach Auffassung des antragstellenden Landes werde damit ein Personenkreis, von dem ein Teil später seinen Aufenthaltsstatus verfestigen könne und sein Leben in Deutschland verbringen werde, zum Teil über Jahre von der staatlich bereitgestellten Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache ausgeschlossen.

Das Beherrschen der deutschen Sprache sei eine entscheidende Grundvoraussetzung zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Entscheidung über ein dauerhaftes Bleiberecht erfolge häufig erst nach einem mehrjährigen Aufenthalt, so dass sich die fehlende Möglichkeit zum Spracherwerb ungünstig auf die Lebensperspektive der Betroffenen auswirke.

Die Zulassung dieses Personenkreises zum Integrationskurs ermögliche diesem frühzeitig eine Orientierung in ihrem Lebensumfeld und lasse ihre Potentiale nicht ungenutzt. Bei Nichtanerkennung als Asylberechtigter und Rückkehr könnten die erworbenen Sprachkenntnisse dazu beitragen, die beruflichen Perspektiven im Heimatland deutlich zu verbessern. Als Folge des durch Beschäftigung sichergestellten Lebensunterhalts würde eine nicht unerhebliche Entlastung der öffentlichen Kassen eintreten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe einer Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen. Es soll noch eine Regelung eingefügt werden, wonach auch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Antrag von den Kosten der Kursteilnahme befreit werden können. Damit eine Kursteilnahme nicht an einer Mittellosigkeit scheitert, seien alle Teilnahmeberechtigten vom Bundesamt gleichermaßen von einer Kostenbeteiligung zu befreien.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

Zu den Einzelheiten der Empfehlung vgl. BR-Drucksache 756/1/13.